

07.07.88

Antrag

der Länder Bremen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein

zum

Gesetz zur Bildung von Jugend- und Auszubildendenvertretungen in den Betrieben

Punkt 9 a) der 591. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat verlangt die Einberufung des Vermittlungsausschusses nach Artikel 77 Absatz 2 GG mit dem Ziel, den Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages vom 16.6.88 wie folgt zu ändern:

Artikel 1 Nr. 7 wird wie folgt gefaßt:

"§ 63 Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

- (1) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung wird in geheimer, unmittelbarer und gemeinsamer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.
- (2) Spätestens 8 Wochen vor Ablauf der Amtszeit der Jugendvertretung bestimmt der Betriebsrat den Wahlvorstand und seinen Vorsitzenden. Für die Wahl der Jugendvertreter gelten § 14 Abs. 4, 5 Satz 1, Abs. 6 und 7, § 18 Abs. 1 Satz 1, §§ 19 und 20 entsprechend."

Begründung:

Die Fassung des Absatzes 1 beläßt den Gesetzeswortlaut mit einer redaktionellen Änderung (Jugend- und Auszubildendenvertretung) beim geltenden Recht. Es bleibt beim Grundsatz der Mehrheitswahl.

...

Das gleiche gilt für die Fassung des Absatzes 2. Hier wird im Gegensatz zum Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages nicht auf § 14 Abs. 3 verwiesen. Die Ablösung der Mehrheitswahl durch den Grundsatz der Verhältniswahl bei der Jugend- und Auszubildendenvertretung ist nicht annehmbar. Bei den Jugendvertreterwahlen hat sich das Prinzip der Persönlichkeitswahl bewährt. In der weit- aus überwiegenden Zahl der Betriebe sind sich die Auszubildenden persönlich bekannt. Hier steht der persönliche Kontakt im Vordergrund. Gerade Jugendliche und Auszubildende benötigen eine ein- mütige Interessenvertretung. Verhältniswahl begünstigt Spaltungstendenzen und Radikalisierung in Splittergruppen. Das Wahlver- fahren für die Verhältniswahl ist unnötig kompliziert. Dieses steht einer Einübung in Verfahren demokratischer Teilhabe und Mitsprache entgegen.

Zu Recht wird die Einführung der Verhältniswahl für die Jugend- und Auszubildendenvertretung vom Deutschen Gewerkschaftsbund und der Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände einhellig abgelehnt.